

Das Bundesministerium der Finanzen beauftragte das ifo Zentrum für öffentliche Finanzen und politische Ökonomie mit der Studie zum Thema „Experteneinschätzungen zum globalen Standortwettbewerb“. Die Ergebnisse der Studie sind ernüchternd. Bei der Einschätzung der Standortattraktivität schneidet Nordamerika am besten ab. Die Standortbedingungen für nationale Unternehmen werden dort mit 80–90 von 100 Punkten als sehr gut eingeschätzt. Westeuropa folgt mit einem nur unwesentlich niedrigeren Attraktivitäts-Score. Für internationale Unternehmen schneidet Westeuropa mit 60–70 Punkten durchschnittlich ab. Bezogen auf Deutschland sehen die deutschen Experten die Standortattraktivität für nationale Unternehmen bei ca. 60–70 Punkten, während das Urteil für internationale Unternehmen schlechter ausfällt, nämlich mit 40–50 Punkten. Im letzten Fall findet sich Deutschland bei Island, Lettland, Montenegro und Albanien wieder. Schlechter schneiden, aufgrund des Urteils der nationalen Experten, nur Italien, Großbritannien, Malta und Nordmazedonien ab, mit 30–40 Punkten. Die Schweiz erreicht die höchste Punktekatgorie mit 70–80 Punkten. Als besonders negative Einflussfaktoren auf die Standortattraktivität wurden genannt Bürokratie, Fachkräftemangel, Arbeitskosten und Steuern. Bezogen auf Deutschland rangiert die Regulierung bzw. Bürokratie auf Platz 1 der Negativfaktoren. Über 70% der Experten sehen dies als kritisch an. 50% der Befragten sehen mangelnde Digitalisierung, Energie und Ressourcen sowie den Fachkräftemangel als negativ an. Die Steuern schaffen es als Negativkriterium immerhin auf 20% der Befragten. Bemerkenswert ist auch die Einschätzung, dass sich die Standortbedingungen in Deutschland in den letzten zehn Jahren verschlechtert haben. Immerhin 72% waren dieser Meinung. Weitere 6,7% sehen sogar eine „starke Verschlechterung“. Auch der Blick in die Zukunft verheißt nichts Gutes. Immerhin 20–40% der Befragten erwarten für die Zukunft eine Verschlechterung der Standortbedingungen in Deutschland. Wobei die Regulierung und Bürokratie als Haupttreiber gelten. Insgesamt ein ernüchterndes Bild!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Inhalt einer Rechtsmittelbelehrung im Hinblick auf § 52d FGO; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Wechsel des Prozessbevollmächtigten

1. NV: Die Rechtsmittelbelehrung in einem finanzgerichtlichen Urteil muss keinen Hinweis auf die für bestimmte Prozessvertreter bestehende Pflicht zur elektronischen Übermittlung einer Nichtzulassungsbeschwerde und ihrer Begründung (§ 52d der Finanzgerichtsordnung – FGO –) enthalten.
 2. NV: Eine Rechtsmittelbelehrung ist ungeachtet der gemäß § 52d FGO für bestimmte Prozessvertreter bestehenden Pflicht zur Übermittlung der Nichtzulassungsbeschwerde und ihrer Begründung als elektronisches Dokument nicht irreführend, wenn sie den Hinweis enthält, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesfinanzhofs (BFH) eingelegt und begründet werden kann.
 3. NV: Bei einem Wechsel des Prozessbevollmächtigten kann dem Kläger im Rahmen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur das Verschulden des Prozessbevollmächtigten zugerechnet werden, der im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist im Innenverhältnis zur Führung des Verfahrens rechtsgeschäftlich wirksam beauftragt ist. Ein Verschulden des früheren Prozessbevollmächtigten kann selbst dann nicht zugerechnet werden, wenn dessen Prozessvollmacht im Außenverhältnis gegenüber dem Gericht gemäß § 155 FGO i. V. m. § 87 Abs. 2 der Zivilprozessordnung fortgilt (s. BFH-Urteil vom 21.03.2002 – VII R 7/01, BFHE 198, 36, BStBl II 2002, 426).
- BFH**, Beschluss vom 2.2.2024 – VI B 13/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-469-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG bei VIP-Logen

1. Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ist eine Sachzuwendung, die nach § 37b des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuert werden kann.
2. Gegenstand der Sachzuwendung ist die Überlassung des einzelnen Logenplatzes. Auf Leerplätze entfallende Aufwendungen sind deshalb nicht zu berücksichtigen.
3. Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die überlassenen Plätze können im Wege sachgerechter Schätzung ermittelt werden. Entsprechendes gilt für den auf die Zuwendung entfallenden Werbeanteil.

BFH, Urteil vom 23.11.2023 – VI R 15/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-469-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Steuerfreiheit von Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen nach § 3 Nr. 34 EStG

Mit Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende unentgeltliche oder vergünstigte Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen des Arbeitgebers sind regelmäßig nicht nach § 3 Nr. 34 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei (Anschluss an Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.04.2021, BStBl I 2021, 700, Rz 34).

BFH, Urteil vom 23.11.2023 – VI R 24/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-469-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Unzulässige Beschwerde gegen prozessleitende Verfügungen

1. NV: Auf die elektronische Übermittlung einer Klageschrift gemäß § 52d der Finanzgerichtsordnung (FGO) kann das Finanzgericht (FG) nicht aus Billigkeitsgründen verzichten.
2. NV: Der Hinweis des FG, dass die Klage gemäß § 52d FGO formfehlerhaft erhoben wurde, kann nicht mit der Beschwerde angegriffen werden.

BFH, Beschluss vom 2.2.2024 – IX B 26/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-469-4**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Übermittlung elektronischer Dokumente durch einen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

NV: Ein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, der gegenüber dem Gericht auch unter der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ auftritt, ist zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs verpflichtet.

BFH, Beschluss vom 2.2.2024 – VI S 23/23

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-469-5**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Kein Anspruch auf Aktenkopien gemäß Art. 15 DSGVO für juristische Personen im Klageverfahren

1. NV: Die Anwendungserweiterung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch § 2a Abs. 5 der Abgabenordnung gilt nur für das Besteuerungsverfahren nach der Abgabenordnung, nicht jedoch für das Verfahren vor den Finanzgerichten.
2. NV: Eine juristische Person kann unmittelbar aus Art. 15 DSGVO keine Rechte ableiten.

BFH, Beschluss vom 8.2.2024 – IX B 113/22